

Rechtslage. Die im Dezember 1998 beschlossene Novelle zum Ehegesetz³¹ wurde von vielen Landtagsabgeordneten als radikaler Bruch mit der liechtensteinischen Tradition und als ein besonders fortschrittliches Ehescheidungsrecht gepriesen. Dennoch oder vielleicht gerade deswegen stiess das neue Scheidungsrecht in der Bevölkerung durchwegs auf breite Akzeptanz, da es eine Alternative zur Ehescheidung im streitigen Verfahren bot.

In einem Kleinstaat wie dem Fürstentum Liechtenstein nimmt die Anlehnung an die Rechtsordnungen der Nachbarstaaten naturgemäss intensivere Ausmasse an als in grösseren Staaten. Die besonderen Bedingungen der Kleinstaatlichkeit – v. a. die Ressourcenknappheit sowie die eingeschränkten Möglichkeiten zur wissenschaftlichen Bearbeitung und Fortbildung des Rechts – sind der Grund dafür, dass nicht die Frage im Vordergrund steht, «ob» rezipiert wird, sondern «wie» rezipiert wird. Die kurz skizzierten Meilensteine in der Rezeptionsgeschichte des liechtensteinischen Privatrechts zeigen, dass es dem liechtensteinischen Gesetzgeber gelungen ist, die passive Rolle eines ohne eigenes Zutun von ausländischen gesetzgeberischen Vorarbeiten profitierenden Staates abzulegen und in eine aktive und selbstbestimmte Rolle hineinzuwachsen, indem die Rezeption als Rechtserzeugungsinstrument immer besser und souveräner genutzt wird.³²

2. Der Forschungsstand

Dem ABGB wird in der Literatur zum liechtensteinischen Recht – in Relation etwa zum Stiftungsrecht oder zum Treuhandrecht – eine vergleichsweise geringe Aufmerksamkeit zuteil. Erstmals «gehörig gewürdigt» wurde «die Tatsache der Rezeption des ABGB in Liechtenstein» in der Festschrift zur Jahrhundertfeier des ABGB aus 1911.³³ Der Autor des Beitrags, Karl v. In der Maur, von 1884 bis 1892 sowie provisorisch

31 LGBL 28/1999.

32 Elisabeth Berger, Rezeption und Adaption in der liechtensteinischen Privatrechtsordnung, in: Verena Duss / Nikolaus Linder u. a. (Hrsg.), Rechtstransfer in der Geschichte, München 2006, S. 350 f.

33 Karl v. In der Maur, Die Rezeption des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs in Liechtenstein, in: Festschrift zur Jahrhundertfeier des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches am 1. Juni 1911, Teil 1/2. Halbbd., Wien 1911, S. 754 ff.